

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



Richtlinien zur Förderung der Städtepartnerschaften

Erster Abschnitt Grundsätzliche Regelungen

§ 1 Allgemeines, Ziele

- (1) Zwischen der Gemeinde Grenzach-Wyhlen und der Stadt Pietrasanta besteht seit 1990 eine offizielle Städtepartnerschaft. Über diese Verbindung sind weitere Beziehungen zu den Städten Ecaussinnes/Belgien, Letavertes/Ungarn, Villeparisis/Frankreich und Sacueni/Rumänien entstanden.
- (2) Gemeinsames Ziel der Kommunen ist es, diese Städtepartnerschaft zu vertiefen und weiter auszubauen, sowie die gegenseitigen Beziehungen zu intensivieren und sie auf Dauer mit Leben zu erfüllen.
- (3) Zusammenarbeit, Freundschaft und gegenseitiges Verständnis sollen hierbei im Mittelpunkt stehen. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten kultureller, sportlicher, wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Art.
- (4) Die Begegnung der Menschen der Partnergemeinden soll im Rahmen dieser Richtlinien gefördert werden.

§ 2 Akteure der Partnerschaft

- (1) Die Städtepartnerschaft soll auf örtlicher Ebene eine breite Basis finden.
- (2) Aus diesem Grunde sollen neben der Gemeindeverwaltung, dem Gemeinderat und breiten Teilen der Bevölkerung, insbesondere auch Schulen, Gruppen und Vereine, Kirchen und sonstige Institutionen und Einrichtungen des öffentlichen Lebens, wie auch Industrie und Gewerbe mit einbezogen werden.
- (3) Diese Akteure unterstützen die Partnerschaft neben gegenseitigen Besuchen, auch mit gemeinsamen Projekten auf verschiedensten Ebenen.

§ 3 Komitee für Städtepartnerschaft

- (1) Das Komitee für Städtepartnerschaft besteht aus dem Bürgermeister sowie je einem Vertreter der Gemeinderatsfraktionen. Der Vorsitz sowie die Stellvertretung sind beim Hauptamt der Gemeinde angesiedelt. Das Komitee kann weitere Mitglieder in seinen Kreis berufen, die eine Verbindung zu Schulen, Vereinen, Jugendvertretung, Kirchen und

Presse herstellen oder aufgrund ihrer persönlichen Eignung miteinbezogen werden sollen. Im Bedarfsfall werden weitere Vertreter anderer Gruppen und Institutionen mit hinzugezogen.

(2) Dem Komitee für Städtepartnerschaft obliegt es, die Aktivitäten zur Partnerschaft mit den anderen Städten abzustimmen und zu koordinieren.

(3) Das Komitee für Städtepartnerschaft erstellt eine jährliche Veranstaltungs-, Besuchs und Aktivitätenübersicht, schreibt diese fort und fördert die Öffentlichkeitsarbeit. Es arbeitet beim Zustandekommen von partnerschaftlichen Projekten und Aktivitäten aktiv mit.

(4) Das Komitee für Städtepartnerschaft tagt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(5) Die Mitglieder des Komitees für Städtepartnerschaft bis auf den Bürgermeister, den Vorsitz und die Stellvertretung sind ehrenamtlich tätig.

Zweiter Abschnitt **Förderung der Partnerschaftsbegegnungen mit Pietrasanta und Ecaussinnes**

§ 4 **Allgemeine Voraussetzungen**

Auf der Grundlage der eingegangenen Anträge und unter Berücksichtigung der im jeweiligen Haushaltsplan der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mittel, übernimmt die Gemeinde Kosten, bzw. gewährt Zuschüsse entsprechend den Regelungen in §§ 6 bis 12 dieser Richtlinien.

§ 5 **Allgemeines**

Die Gemeinde fördert Partnerschaftsaktivitäten zwischen Vereinen und Gruppen aus Grenzach-Wyhlen durch die Gewährung von Zuschüssen und organisatorischen Maßnahmen.

§ 6 **Finanzielle Förderung**

(1) Begegnungen zwischen Vereinen und sonstigen Gruppierungen

Bei Fahrten von Grenzach-Wyhlener Vereinen oder sonstigen Gruppierungen nach Pietrasanta oder Ecaussinnes im Rahmen von kulturellen, sportlichen oder sozialen Begegnungen gewährt die Gemeinde einen Zuschuss von 50 % der entstehenden Fahrtkosten, max. 2000€ je Fahrt. Mit dem Besuch muss ein öffentlicher Auftritt bzw. eine offizielle Begegnung verbunden sein.

Vereine oder Gruppierungen, die einen Zuschuss erhalten, verpflichten sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu einer Gegeneinladung. Bei Besuchen in Grenzach-Wyhlen im Rahmen des Austauschprogramms veranstaltet die Gemeinde einen Empfang und übernimmt die Kosten für einen Umtrunk mit kleinem Imbiss. Die einladende Gruppe hilft während des Empfangs bei der Bedienung mit.

(2) Fahrten von Schülergruppen

Bei Fahrten von Schulklassen Grenzach-Wyhlener Schulen nach Pietrasanta oder Ecausinesse gewährt die Gemeinde einen Zuschuss i. h. v. 5 € je Schüler. Mit dem Besuch soll eine offizielle Begegnung mit einer Schülergruppe vor Ort verbunden sein.

(3) Veranstaltungen des Städtepartnerschaftskomitees

Für Veranstaltungen des Städtepartnerschaftskomitees kann im Einzelfall eine abweichende Förderung durch das Komitee festgelegt werden. Bei den Sommersprachkursen in den Partnerstädten werden die Reisekosten der Teilnehmer aus Grenzach-Wyhlen übernommen.

§ 7

Privatreisen, Privatkontakte

Privatreisen in Partnerstädte werden nicht bezuschusst.

§ 8

Vertretung der Gemeinde

Die Einladungen der Partnerstädte und anderen befreundeten Städten wird den Mitgliedern des Komitees für Städtepartnerschaft bekannt gegeben.

Zur Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen der Partnergemeinden trägt die Gemeinde die Fahrtkosten für das preisgünstigste Verkehrsmittel für die vom Bürgermeister auf Vorschlag des Vorsitzes des Städtepartnerschaftskomitees entsandten Vertreter.

§ 9

Sonstige Kosten

(1) Tage- und Übernachtungsgelder werden nicht bezahlt. Es soll versucht werden, in Privatquartieren zur Förderung zwischenmenschlicher Begegnungen unterzukommen.

(2) Im Fall der offiziellen Vertretung der Gemeinde, werden Übernachtungsgelder (Übernachtung mit Frühstück) jedoch keine Tage- oder Verpflegungskosten übernommen.

§ 10

Zahl der Fahrten

Jedem Verein, Vereinigung oder Gruppe kann in der Regel nur einmal jährlich eine Kostenübernahme oder ein Zuschuss gewährt werden.

§ 11

Genehmigung der Kostenübernahme oder Zuschüsse

(1) Anträge sind im Hinblick auf die Vorbereitungen zur Aufstellung des Haushaltsplanes für das folgende Haushaltsjahr rechtzeitig formlos, spätestens bis zum 30.09. des Vorjahres, zu beantragen. Sie können von der Gemeindeverwaltung/Hauptamt nur im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel genehmigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(2) Der Verein, die Vereinigung oder die Gruppe muss die Einnahmen und Ausgaben der Reise offenlegen. Insbesondere sind alle Möglichkeiten zur Förderung und Finanzierung einer solchen Reise, auch evtl. Zuschüsse auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene auszuschöpfen. Insoweit ist die Kostenübernahme, bzw. Bezuschussung durch die Gemeinde nachrangig. Die in dieser Richtlinie genannten Fördersätze werden gegebenenfalls entsprechend reduziert.

§ 12 Haftung

Die Gemeinde übernimmt durch die genannten Förderungen keine Haftung für die Fahrt oder den Besuch.

§ 13 Schülerpreis

Zur Förderung der französischen Sprachkenntnisse vergibt die Gemeinde jährlich an den besten Schüler der Abschlussklasse der Realschule und des Gymnasiums einen Preis sowie eine Urkunde.

§ 14 Betriebsausflug

Alle 2 Jahre findet ein Betriebsausflug für alle Mitarbeiter der Gemeinde in eine Partnerstadt statt. Die Kosten hierfür werden im Rahmen der Haushaltsplanung separat zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeiter müssen eine angemessene Eigenbeteiligung erbringen.

Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 15 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Grenzach-Wyhlen, den 18. Februar 2020

(Siegel)

Dr. Tobias Benz
Bürgermeister